Antrag auf Heimunterbringung während des Blockunterrichts

Klasse: Bitte freilassen

Martin-Segitz-Schule Tel. 09 11 / 75 66 50 Staatliche Berufsschule III 09 11 / 7 56 65 55 Fax Ottostr. 22 Internet: http://www.b3-fuerth.de sekretariat@b3-fuerth.de 90762 Fürth E-Mail:

Name:		Vorname:		Geschlecht:	
				☐ männlich ☐	weiblich
Anschrift: Straße, Hausnummer:			PLZ:	Ort:	
Geburtsdatum: Erziehungsberechtigte (Name, Vorname + Adresse)					
Telefonnummer (Schüler/in):					
Ausbildungsbetrieb (Name):			Ausbildungsberuf:		
Straße u. Hausnummer:			Ausbildungsvertrag von - bis		
PLZ Ort:			E-Mail-Adresse:		
Angaben zum Schulweg bei täglicher Heimfahrt *) (ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel)					
Hinfahrt:			Rückfahrt		
Verlassen der Wohnung um		Uhr	Unterrichtsende Schule i.d.R. 16 Uhr spätestens		nr spätestens
Abfahrt Bus um		Uhr	Abfahrt Fürth Hauptbahnhof		Uhr
Abfahrt Zug um		Uhr	Ankunft Zielbahnhof		Uhr
Ankunft Fürth Hauptbahnhof um			Abfahrt Bus Uhr		
Uhr (5 Minuten Gehweg)			7 Notatilit Buo		
Unterrichtsbeginn Schule		7:45 Uhr	Ankunft in Wohnung um		Uhr
Hiermit bestätige ich die Anmeldung zur Heimunterbringung. Die Anmeldung gilt für die entsprechenden Blockzeiten für die Dauer der Ausbildung. Ich verpflichte mich, bei Krankheit, Änderungen sowie Abmeldung von der Heimunterbringung dies umgehend (bei Abmeldung 2-Wochen-Frist im Voraus) der Berufsschule und dem betreffenden Wohnheim zu melden. Kosten, die durch ein Versäumnis der Abmeldung entstehen, sind von den Schüler/innen zu tragen und werden von der Stadt Fürth in Rechnung gestellt. Die Berufsschule weist in Absprache mit der Stadt Fürth/Schulverwaltungsamt die Schüler/innen den jeweiligen Heimen zu. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.					
Ihre o. g. Daten werden zur weiteren Verwendung (Anschreiben an Sie, Abrechnung mit dem Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth) an das entsprechende Wohnheim weitergeleitet.					
lch habe die Erläuterungen zum Antrag auf Heimunterbringung (Stand August 2018), insbesondere den Absatz über die Abmeldung bei Verhinderung und eventuellem Kostenersatz gelesen und zur Kenntnis genommen.					
Ort:	Datum:		rift des Auszub gsberechtigten	ildenden/bei Minde	erjährigen die

Erläuterungen zum Antrag auf Heimunterbringung

*) Während der Dauer des Blockunterrichtes können Schüler/innen auf Antrag in einem Wohnheim untergebracht werden, wenn sie bei täglicher Heimfahrt (Privatadresse) regelmäßig länger als 12 Stunden von zu Hause abwesend sein müssten (Nachweis erfoderlich!).

Gem. Art. 10 Abs. 7 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) gewährt der Staat zu den Kosten für Unterbringung und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich des Eigenanteils aus der häuslichen Ersparnis. Dieser Eigenanteil von 5,10 € pro Tag ist direkt von dem Schüler / der Schülerin an das Wohnheim zu zahlen (gem. § 8 Abs. 5 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

Die An- und Abmeldungen erfolgen durch die Schule, daher ist ein rechtzeitiges Anmelden der Schüler/innen mit Wohnheimanspruch erforderlich (**spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn**). Die Aufteilung erfolgt auf die folgenden Wohnheime:

Frühlingswohnheim

Frühlingsstr. 17 – 18 90765 Fürth www.def-muki.de

Don Bosco Wohnheim

Don-Bosco-Str. 2 90429 Nürnberg www.don-bosco-nuernberg.de

Kolpinghaus Nürnberg

Kolpinggasse 23 – 27 90402 Nürnberg www.Kolpinghaus-nuernberg.de

Die Zuweisung erhalten die Schüler/innen mit der Einladung zum Unterricht Anfang September über Ihren Ausbildungsbetrieb. Bei **Verhinderung** (z. B. wegen Krankheit) müssen sich die Schüler/innen umgehend bei ihrem **Wohnheim** und im **Sekretariat** der Schule **abmelden**.

Wird der beantragte und zugewiesene Heimplatz ohne eine **begründete**, **schriftliche** Abmeldung nicht angenommen, so ist der Antragssteller/ die Antragsstellerin für die entstehenden Heimkosten regresspflichtig (dies gilt u. a. für kurzfristig beantragte Beurlaubungen [< 4 Wochen Bearbeitungszeit]). Sollte der zugewiesene Heimplatz nicht mehr benötigt werden, so ist der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, rechtzeitig abzumelden.

NUR FÜR UMSCHÜLER/INNEN

Ersatzberechtigt sind nur berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler/innen. Umschüler/innen nach Art. 40 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind vom Kostenersatz ausgenommen (gem. § 8 Abs. 2 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

Aus diesem Grund kann die Berufsschule auch nicht die Unterbringung organisieren.

Stand: August 2018